

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Februar 1967	Nummer 18
---------------------	-----------------------------------------------------	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	23. 1. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967	152
20310	24. 1. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967	153
23231	10. 1. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten DIN 4281 — Beton für Entwässerungsgegenstände	155
236	18. 1. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Beschaffung und Montage von Beleuchtungskörpern (Leuchtstofflampen)	158
8301	18. 1. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kriegsopferfürsorge; hier: Rückerstattung der zu Unrecht verrechneten Beträge bzw. nachträgliche Abführung von Einnahmen und nachträgliche Verrechnung bzw. Erstattung	158

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Kultusminister	
4. 1. 1967	160

20310

I.

Tarifvertrag
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Lernschwestern und Lernpfleger
vom 1. Januar 1967

Gem.RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 2.9. — 014/IV:67
 u. d. Innenministers — II A 2 — 11.02.02 — 15027:67 —
 v. 23. 1. 1967

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Lernschwestern und Lernpfleger
vom 1. Januar 1967

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch den Bundesminister des Innern,
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
 der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
 vertreten durch den Vorstand,
 und
 einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
 — Hauptvorstand —,
 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
 — Bundesvorstand —
 andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des 1. Abschnitts des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) in der Fassung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443) in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege ausgebildet werden.

§ 2
Ausbildungsvertrag

(1) Bei Beginn der Ausbildung ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen; der Schülerin dem Schüler ist eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrages auszuhändigen.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 3
Schweigepflicht

Die Schülerinnen und Schüler unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie das bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal.

§ 4
Regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit richtet sich nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des bei der Anstalt beschäftigten Krankenpflegepersonals.

§ 5
Ausbildungsgeld

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes Ausbildungsgeld:

Im 1. Ausbildungsjahr: 350,— DM monatlich
 im 2. Ausbildungsjahr: 390,— DM monatlich
 im 3. Ausbildungsjahr: 460,— DM monatlich.

In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 KrPflG gilt die Zeit, um die der Lehrgang verkürzt worden ist bzw. die Zeit, die auf den Lehrgang angerechnet worden ist, für die Bemessung des Ausbildungsgeldes als zurückgelegte Ausbildungsdauer.

Wird die Ausbildungsdauer aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, verlängert, so wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsgeld gezahlt, das die Schülerin oder der Schüler für das 3. Ausbildungsjahr erhalten hat oder zu erhalten hätte.

(2) Kinderzuschlag wird nach den für das bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

(3) § 36 BAT gilt sinngemäß.

§ 6

Fortzahlung des Ausbildungsgeldes bei Erkrankung

Die Schülerinnen und die Schüler erhalten das Ausbildungsgeld

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines Kur- oder Heilverfahrens oder einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur im Sinne von § 50 Abs. 1 BAT bis zur Dauer von sechs Wochen,
- b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung bis zu einer Dauer von 26 Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

§ 7

Anwendung des § 6 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat die Schülerin oder der Schüler

- a) dem Träger der Ausbildung unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Träger der Ausbildung abzutreten und zu erklären, daß sie (er) über die Ansprüche noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Leistungen aus § 6 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Trägers der Ausbildung nach § 6, so erhält die Schülerin oder der Schüler den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Träger der Ausbildung darf ein über seinen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Schülerin oder des Schülers nicht vernachlässigt werden.

§ 8

Sonstige Ausbildungsbedingungen

(1) Für ärztliche Untersuchungen, Ausbildung an Sonn- und Feiertagen, Nachtdienst, Zulagen, Erholungsurlaub, Fortzahlung des Ausbildungsgeldes in anderen als den in § 6 genannten Fällen, Gewährung von Unterkunft und Verpflegung und der Anrechnung ihres Wertes auf das Ausbildungsgeld sind die für das bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Überstunden und Bereitschaftsdienst werden 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe Kr. III jeweils vereinbarten festen Beträge gewährt. Die Beträge werden auf durch fünf teilbare Beträge auf- bzw. abgerundet.

§ 9

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen und Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen, Dienstgängen und Abordnungen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die bei der Anstalt beschäftigten Beamten jeweils geltenden Reisekostenvorschriften unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Eine Trennungentschädigung (Trennungsgeld) wird nicht gewährt, wenn die Schülerin oder der Schüler von der Anstalt Unterkunft und Verpflegung erhält. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht und zu Vorträgen zum Zwecke der Ausbildung sowie zur Ablegung von Prüfungen werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Ausbildung an einer anderen Anstalt innerhalb derselben Gemeinde der Weg der Schülerin oder des Schülers zur Ausbildungsstelle um mehr als vier Kilometer, so werden die Vorschriften über Dienstgänge angewendet. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsplans erfolgt.

§ 10

Beihilfen

Beihilfen werden nach den für das bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

§ 11

Dienst- und Schutzkleidung

Für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidung gelten die bei der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen.

§ 12

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 13

Besitzstand

Soweit in einem vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossenen Ausbildungsvertrag ein höheres Ausbildungsgeld als das Ausbildungsgeld nach § 5 vereinbart ist, verbleibt es dabei.

§ 14

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Er tritt mit Außerkrafttreten des BAT, § 5 jedoch mit Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT, außer Kraft.

Bonn, den 1. Januar 1967

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Zu § 1

Der Tarifvertrag gilt nur für Lernschwestern und Lernpfleger, deren Ausbildung in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege nach dem 30. 9. 1965 begonnen hat. Für Schülerinnen (Schüler) und Praktikantinnen (Praktikanten), deren Ausbildung gemäß § 19 des Krankenpflegegesetzes in der Fassung vom 20. September 1965 nach den Vorschriften des Gesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1957 abgeschlossen wird, gelten die bisherigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Tarif-

vertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) in der Kranken- und Kinderkrankenpflege v. 19. 6. 1963 (SMBI. NW. 20310) sowie die Erlaßregelung über die Gewährung von Taschengeld an die Schülerinnen der Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen weiter.

2. Zu § 2

Der Abschluß eines schriftlichen Ausbildungsvertrages ist auch für die Behandlung der Schülerinnen und Schüler in der Arbeitslosenversicherung von Bedeutung. Auf § 63 AVAVG wird hingewiesen.

3. Zu § 8

Nach Abschnitt IV Versorgungs-TV v. 4. 11. 1966 (SMBI. NW. 203308) gilt der Tarifvertrag nur für Lehrlinge und Anerlinge, deren Lehrlingsvergütungen durch Tarifverträge zwischen den Parteien des Tarifvertrages bestimmt werden. Die Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschülerinnen (Schüler) sind daher nicht bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusätzlich zu versichern.

— MBI. NW. 1967 S. 152.

20310

Tarifvertrag

zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967

Gem.RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 4.4. — 119.IV/67
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.02.02 — 15028/67 —
v. 24. 1. 1967

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits
und andererseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) in der Fassung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443) in der Krankenpflegehilfe ausgebildet werden.

§ 2

Ausbildungsvertrag

(1) Bei Beginn der Ausbildung ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen; der Schülerin/dem Schüler ist eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrages auszuhändigen.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

**§ 3
Schweigepflicht**

Die Schülerinnen und Schüler unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie das bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal.

§ 4

Regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit richtet sich nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des bei der Anstalt beschäftigten Krankenpflegepersonals.

**§ 5
Ausbildungsgeld**

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Ausbildungsgeld von 300 DM monatlich.

(2) Kinderzuschlag wird nach den für die bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigten Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

(3) § 36 BAT gilt sinngemäß.

§ 6

Fortzahlung des Ausbildungsgeldes bei Erkrankung

Die Schülerinnen und die Schüler erhalten das Ausbildungsgeld

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitunfähigkeit oder während eines Kur- oder Heilverfahrens oder einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur im Sinne von § 50 Abs. 1 BAT bis zur Dauer von sechs Wochen,
- b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung bis zu einer Dauer von 26 Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zu gezogen hat.

§ 7

Anwendung des § 6 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat die Schülerin oder der Schüler

- a) dem Träger der Ausbildung unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Träger der Ausbildung abzutreten und zu erklären, daß sie (er) über die Ansprüche noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Leistungen aus § 6 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Trägers der Ausbildung nach § 6, so erhält die Schülerin (der Schüler) den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Träger der Ausbildung darf ein über seinen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Schülerin (des Schülers) nicht vernachlässigt werden.

§ 8

Sonstige Ausbildungsbedingungen

(1) Für ärztliche Untersuchungen, Ausbildung an Sonn- und Feiertagen, Nachdienst, Zulagen, Erholungsurlaub, Fortzahlung des Ausbildungsgeldes in anderen als in § 6 ge-

nannten Fällen, Gewährung von Unterkunft und Verpflegung und der Anrechnung ihres Wertes auf das Ausbildungsgeld sind die für das bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Überstunden und Bereitschaftsdienst werden 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe Kr. II jeweils vereinbarten festen Beträge gewährt. Die Beträge werden auf durch fünf teilbare Befräge auf- bzw. abgerundet.

§ 9

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen und Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen, Dienstgängen und Abordnungen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die bei der Anstalt beschäftigten Beamten jeweils geltenden Reisekostenvorschriften unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Eine Trennungentschädigung (Trennungsgeld) wird nicht gewährt, wenn die Schülerin oder der Schüler von der Anstalt Unterkunft und Verpflegung erhält. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht und zu Vorträgen zum Zwecke der Ausbildung sowie zur Ablegung von Prüfungen werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Ausbildung an einer anderen Anstalt innerhalb derselben Gemeinde der Weg der Schülerin oder des Schülers zur Ausbildungsstelle um mehr als vier Kilometer, so werden die Vorschriften über Dienstgänge angewendet. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

§ 10

Beihilfen

Beihilfen werden nach den für die bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

§ 11

Dienst- und Schutzkleidung

Für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidung gelten die bei der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen.

§ 12

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 13

Besitzstand

Soweit in einem vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossenen Ausbildungsvertrag ein höheres Ausbildungsgeld als das Ausbildungsgeld nach § 5 vereinbart ist, verbleibt es dabei.

§ 14

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Er tritt mit Außerkrafttreten des BAT, § 5 jedoch mit Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT außer Kraft.

Bonn, den 1. Januar 1967

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Zu § 2

Der Abschluß eines schriftlichen Ausbildungsvertrages ist auch für die Behandlung der Schülerinnen und Schüler in der Arbeitslosenversicherung von Bedeutung. Auf § 63 AVAVG wird hingewiesen.

2. Zu § 8

Nach Abschnitt IV Versorgungs-TV v. 4. 11. 1966 (SMBI. NW. 203308) gilt der Tarifvertrag nur für **Lehrlinge und Anlernlinge**, deren Lehrlingsvergütungen durch Tarifverträge zwischen den Parteien des Tarifvertrages bestimmt werden. Die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe sind daher nicht bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusätzlich zu versichern.

— MBI. NW. 1967 S. 153.

23231

**DIN 4281 — Beton für
Entwässerungsgegenstände**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 10. 1. 1967 — II A 3 — 2.081 Nr. 372-66

- 1 Das vom Fachnormenausschuß Wasserwesen im Deutschen Normenausschuß herausgegebene Normblatt

DIN 4281 (Ausgabe März 1966)

— Beton für Entwässerungsgegenstände; Anforderung, Herstellung und Prüfung —

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373; SGV. NW. 232) als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt und als Anlage zu **Anlage** diesem Runderlaß bekanntgemacht.

- 2 Die im Normblatt enthaltenen Prüfbestimmungen gelten als einheitliche Richtlinien im Sinne des § 26 Abs. 2 BauO NW für die Überwachungsprüfungen von prüfzeichenpflichtigen Bauteilen (Gegenständen und Einrichtungen) aus Beton und Stahlbeton* nach Abschnitt 1 des Normblattes. Für die Durchführung der Güteüberwachung sind die Bestimmungen d. RdErl. v. 4. 8. 1964 (MBI. NW. S. 1137) i. d. F. d. RdErl. v. 3. 12. 1964 (MBI. NW. S. 1876) — SMBI. NW. 23231 — sowohl für Güteschutzbemerkungen als auch für anerkannte Prüfstellen maßgebend.
- 3 Das mit RdErl. v. 7. 6. 1963 (MBI. NW. S. 1119; SMBI. NW. 2323) bekanntgegebene Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen ist unter Abschnitt 2.9 entsprechend zu ergänzen.
- 4 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

* Vgl. Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrufzVO — v. 2. Dezember 1965 (GV. NW. S. 336) i. d. F. der Verordnung v. 6. Dezember 1966 (GV. NW. S. 317) — SGV. NW. 232 —

Beton für Entwässerungsgegenstände

Anforderung, Herstellung und Prüfung

DIN 4281

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für den Beton von werkmäßig hergestellten Entwässerungsgegenständen und -einrichtungen aus Beton und Stahlbeton, auch in Verbindung mit Gußeisensteilen, soweit nicht besondere Normen bestehen.

2. Anforderungen

2.1. Die Güte des Betons ist u. a. wesentlich von dem verwendeten Zement, vom Wasserzementwert und von den Zuschlagstoffen, die einen möglichst dichten Beton ergeben sollen, sowie von der Sorgfalt der Verarbeitung und Nachbehandlung abhängig. Die Menge des Zements, die Art der Zuschlagstoffe, der Wasserzusatz und die Art der Verdichtung des Gemisches werden nicht vorgeschrieben. Der Hersteller muß Maßnahmen treffen, die sicherstellen, daß seine Erzeugnisse den nachstehenden Güteanforderungen entsprechen. Es gelten die Bestimmungen der Normen DIN 1045, DIN 1047, DIN 1048, DIN 4225 und DIN 4030 sinngemäß.

2.2. Der Beton muß spätestens im Alter von 28 Tagen eine Druckfestigkeit von 225 kp/cm² aufweisen. Bauteile, die im Gebrauch unmittelbar durch Druckkräfte (z. B. Verkehrslasten) oder unmittelbar auf Biegung beansprucht werden, müssen aus Beton mit einer 28-Tage-Druckfestigkeit von mindestens 450 kp/cm² hergestellt sein, wie z. B. Schachtabdeckungen, Aufsätze für Straßen- und Hofabläufe, Deckelfüllungen (siehe hierzu Abschnitt 4.2).

2.3. Der Beton muß wasserdicht sein; siehe hierzu Abschnitt 4.3.

3. Herstellung

3.1. Vor Beginn der Herstellung ist eine Eignungsprüfung des Betons nach DIN 1045 vorzunehmen. Diese Prüfung ist stets bei Änderung der Beschaffenheit des Zements, der Zuschlagstoffe oder des Mischungsverhältnisses zu wiederholen.

3.2. Als Bindemittel dürfen nur Normenzemente verwendet werden.

3.3. Für die Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung des Betons gilt DIN 4225, Ausgabe Juli 1960, Abschnitte 3.3 und 8.1 bis 8.3.

3.4. Die Bewehrung muß durch Beton mindestens 15 mm überdeckt sein.

3.5. Die aus Beton — auch in Verbindung mit Gußeisensteinen — hergestellten Bauteile müssen beim Versand hinreichend erhärtet sein; sie dürfen keine Beschädigungen oder Stellen aufweisen, die den Gebrauchswert herabsetzen oder die Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit beeinträchtigen.

4. Prüfung

4.1. Probenahme

Die zur Prüfung entnommenen Probestücke und Würfel sollen dem Durchschnitt der Herstellung oder der Lieferung entsprechen. Für die Entnahme des Betons zur Herstellung der Würfel gilt DIN 1045.

4.2. Druckfestigkeit

4.2.1. Die Druckfestigkeit ist an Würfeln von 10 cm Kantenlänge nachzuweisen, die gleichzeitig mit der Herstellung der Werkstücke aus dem zur Herstellung der Werkstücke verwendeten Beton anzufertigen sind. Die Prüfung ist im übrigen nach DIN 1048 durchzuführen.

4.2.2. In Sonderfällen können zur Nachprüfung der Druckfestigkeit auch aus den Werkstücken oder aus Bruchstücken herausgearbeitete Würfel benutzt werden.

4.3. Wasserdichtheit

Die Wasserdichtheit wird im allgemeinen nach Abschnitt 4.3.1 geprüft. Sofern die Dichtheit bei Wasserdrücken über 0,1 at Überdruck nicht von einem wasserdichten Putz oder ähnlichen Schichten gewährleistet wird, ist sie nach Abschnitt 4.3.2 nachzuweisen.

4.3.1. Wasserdichtheit gegen Drücke unter 0,1 at Überdruck

4.3.1.1. Prüfung an Werkstücken

Die Wasserdichtheit ist an 3 Probestücken, die aufrechstehend mit Wasser gefüllt werden, zu prüfen. Falls die Probestücke keine Böden haben, sind sie an der Stellfläche abzudichten.

Die Prüfung ist bei einer Temperatur von 10 bis 20°C durchzuführen. Hierbei ist ein ausreichender Schutz gegen unmittelbare Sonnenbestrahlung und Zugluft sicherzustellen.

Danach werden die Probestücke bis 10 mm unter Oberkante mit Wasser gefüllt; dieser Wasserstand ist als Nullstand für die weiteren Messungen zugrunde zu legen (Nullablesung unmittelbar nach dem Füllen). Dann werden die Probestücke oben abgedeckt.

3 Stunden nach dem Füllen wird das Absinken des Wasserspiegels festgestellt und Wasser bis zur ursprünglichen Höhe (Nullstand) nachgefüllt. Nach weiteren 8, 24 und 48 Stunden wird der Wasserstand wieder abgelesen und jeweils wieder bis zum Nullstand aufgefüllt. Die Schlüsseablesung wird 72 Stunden nach dem ersten Nachfüllen vorgenommen.

Die Probestücke gelten als wasserdicht, wenn der Wasserspiegel in den einzelnen Beobachtungszeiträumen im Mittel nicht mehr als 40 mm je m Füllhöhe absinkt, wobei Einzelwerte bis 30% größer sein können. Als Beobachtungszeitraum gilt die 8. bis 24. Stunde nach dem ersten Nach-

*) Frühere Ausgaben: 3.51 x

Änderung März 1966:

Gegenüber der im Jahre 1962 zurückgezogenen Ausgabe März 1951 x Titel geändert. Inhalt vollständig überarbeitet.

füllen. Wird das zulässige Maß des Absinkens nach Ablauf der 24. Stunde überschritten, so ist das Absinken in dem Beobachtungszeitraum von der 48. bis zur 72. Stunde festzustellen und maßgebend. Das Auftreten von Flecken oder einzelnen Tropfen an der Außenseite des Probestückes ist nicht zu beanstanden, wenn das zulässige Absinken des Wasserspiegels nicht überschritten wird.

4.3.1.2. Prüfung an Bruchstücken

Wenn die Form des Erzeugnisses oder ein Teil davon ein Füllen mit Wasser nicht zuläßt, kann die Wasserdichtheit durch 3 Proben an verschiedenen Stellen des Erzeugnisses wie folgt festgestellt werden:

Auf die Innenfläche der Probe von mindestens 150 mm x 150 mm Größe ist ein Zylinder von 40 mm lichter Weite und etwa 550 mm Höhe mittig aufzusetzen und gegen das Bruchstück abzudichten (Prüffläche). Die Flächen der Probe außerhalb des Zylinders sind bis auf die der Prüffläche gegenüberliegende kreisrunde Fläche der Probenaußenfläche (Beobachtungsfläche) mit heißer Wachsmasse oder ähnlichem zu bestreichen und abzudichten.

In den Zylinder ist Wasser 500 mm hoch einzufüllen und der Wasserstand während 72 Stunden gegebenenfalls durch Nachfüllen von Wasser auf dieser Höhe zu halten. Die Prüfung ist an 3 Proben durchzuführen. Der Zylinder ist abzudecken, aber nicht luftdicht.

An der Beobachtungsfläche dürfen bei einem Wasserstand von 500 mm Höhe nach 72 Stunden keine Tropfen vorhanden sein.

4.3.2. Wasserdichtheit gegen Drücke von 0,1 at und mehr Überdruck

4.3.2.1. Prüfung an Werkstücken

Die Werkstücke sind sinngemäß nach DIN 4032 Blatt 1, Ausgabe April 1959x, Abschnitt 6.13 zu prüfen, mit der

Maßgabe, daß der aufzubringende Druck nach dem beim jeweiligen Verwendungszweck zu erwartenden Wasserdruk zu bestimmen ist, jedoch nicht größer als 0,5 at Überdruck.

4.3.2.2. Prüfung an Bruchstücken

Die Bruchstücke sind sinngemäß nach DIN 4032 Blatt 1, Ausgabe April 1959x, Abschnitt 6.21 zu prüfen, mit der Maßgabe, daß der aufzubringende Druck nach dem beim jeweiligen Verwendungszweck zu erwartenden Wasserdruk zu bestimmen ist.

5. Gütesicherung

Der Hersteller von Gegenständen nach dieser Norm hat — unbeschadet einer im Regelfall 1/2jährigen Überwachungsprüfung durch eine anerkannte Güteschutzgemeinschaft oder aufgrund eines Überwachungsvertrages mit einer anerkannten Prüfstelle — durch Prüfungen die Einhaltung der in dieser Norm geforderten Eigenschaften des Betons zu überwachen.

Die Druckfestigkeit nach Abschnitt 4.2 ist mindestens in Abständen von 2 Wochen an 3 Würfeln je Betonzusammensetzung zu prüfen.

Diese Prüfungen können mit werkseigenen Prüfmaschinen vorgenommen werden, wenn diese Maschinen in vorgeschriebenen Zeiträumen (siehe DIN 1048) durch eine staatliche Materialprüfungsstelle geprüft sind. Im übrigen stehen für die Prüfungen die Prüfstellen für Betonversuche*) zur Verfügung.

*) Verzeichnis der Prüfstellen für Betonversuche siehe Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton.

Bekanntgegeben mit RdErl. v. 22.3.1960 (MBI.NW.S.2253)
i. d. F. d. RdErl. v. 22.3.1965 (MBI.NW.S.386).

236

**Beschaffung und Montage
von Beleuchtungskörpern (Leuchtstofflampen)**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 1. 1967 — II 1/VA — 3.71/7.8 — 284/66

Die verschiedenartige Handhabung der Planung, Ausreibung und Vergabe von Beleuchtungsanlagen und Beleuchtungskörpern einschließlich der erforderlichen Leuchtstofflampen bzw. Glühlampen für die Erstbestückung bei Neuanlagen gibt bei den einzelnen Baudienststellen der Staatshochbauverwaltung oft Anlaß zu Unstimmigkeiten bei der technischen und wirtschaftlichen Prüfung.

Um lichttechnische Fehlplanungen und unwirtschaftliche Auftragerteilungen und Auftragsabwicklungen zu vermeiden, ist in Zukunft nach der nachstehenden grundsätzlichen Regelung zu verfahren:

Für die Beurteilung von größeren Beleuchtungsanlagen, die Aufstellung der zugehörigen Leistungsverzeichnisse und die Beurteilung der Angebote sind die Sonderfachleute für Elektrotechnik nach Maßgabe der mit ihnen abgeschlossenen Verträge zuständig und verantwortlich.

Selbstverständlich setzt die Planung von Beleuchtungsanlagen, insbesondere für repräsentative Räume und für Räume mit besonderen technischen Anforderungen, eine intensive Zusammenarbeit des planenden Architekten bzw. der Baudienststelle mit dem Fachingenieur voraus, in der lichttechnische und architektonische Belange abzustimmen sind.

Bei der Beschaffung von Schmuckleuchten ist es nicht immer möglich, allen Forderungen gerecht zu werden, da hier die architektonische Wirkung häufig zu ungünstigen anderer, z. B. der lichttechnischen Eigenschaften, bevorzugt werden muß. Auf die Gewährleistung einer genügenden Raumausleuchtung und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen darf jedoch auch hier keinesfalls verzichtet werden.

Um eine zweifelsfreie umfassende Gewährleistung zu erreichen, sind Lieferung, Montage und betriebsfertiger Anschluß der Beleuchtungskörper mit Ausnahme der normalen Glühlampenleuchten geschlossen an ein Unternehmen zu vergeben. Diese Leistungen sind von den sonstigen Elektroinstallationsarbeiten zu trennen und gesondert auszuschreiben. Der Ausschreibungstext muß sorgfältig aufgestellt sein; er muß u. a. möglichst neutral, jedoch eindeutig abgefaßt sein und sämtliche Angaben über Ausführungsart, Schutzart, Schaltung (Einzel-, Duo- oder Tandemschaltung), Kompensation, Art der Leuchtenabdeckung, Befestigungsart (Holz, Beton usw.), Höhe der Anbringung über Fußbodenoberkante usw. enthalten. Falls unumgänglich Fabrikate benannt werden müssen, ist der Zusatz „oder gleichwertig“ anzufügen.

Bei der Vergabe der Aufträge sind Industrie, Handwerk und Handel angemessen zu beteiligen. Mittelständische Unternehmen sind hierbei ausreichend zu berücksichtigen.

Die Montage und der betriebsfertige Anschluß der Beleuchtungskörper dürfen nur Unternehmen übertragen werden, die in das Installateurverzeichnis beim Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihrer gewerblichen Niederlassung eingetragen sind. Von den Bietern ist daher im Angebotschreiben folgende Erklärung zu verlangen:

*) „Ich bin in das Installateurverzeichnis beim

.....
(Elektrizitätsversorgungsunternehmen)
eingetragen.“

*) Ich werde die Montage und den betriebsfertigen Anschluß der Beleuchtungskörper einem Unternehmen übertragen, das in das Installateurverzeichnis beim

.....
(Elektrizitätsversorgungsunternehmen)
eingetragen ist.“

Die Bieter sind zu verpflichten, nur solche Leuchten anzubieten und zu liefern, die dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

*) Nichtzutreffendes ist vom Bieter zu streichen

Bei der Beurteilung der Beleuchtungskörper sind neben der elektrischen Sicherheit und den lichttechnischen Eigenschaften, insbesondere dem lichttechnischen Wirkungsgrad, auch die mechanischen Eigenschaften (sichere Montage, einfache Wartung und Reinigung, Korrosionsschutz, Verwindungssteifigkeit usw.) zu prüfen und zu berücksichtigen. Von den Bietern ist der Nachweis des lichttechnischen Wirkungsgrades zu fordern.

Die Rundverfügungen des Regierungspräsidenten Köln vom 4. 6. 1963 — 34.1.10 — 1.0 — 02 — und vom 25. 6. 1964 — 34.1.10 — 1.0 — 02 — werden aufgehoben. Die Rundverfügung vom 4. 6. 1963 ist in der Anlage zum RdErl. v. 15. 6. 1963 (n. v.) — V B 1 — 3.03 — 1230/63 (SMBI. NW. 236) unter Nr. 92a mit Hinweis auf diesen RdErl. zu streichen.

An die Regierungspräsidenten
und die nachgeordneten Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung

Nachrichtlich:

An den Rektor der Technischen Hochschule Aachen,
Kanzler der Universität Bochum,
Kanzler — d. d. Hd. des Rektors —
der Universität Bonn,
Kanzler der Universität Dortmund,
Rektor der Universität Düsseldorf,
Verwaltungsleiter des Klinikums Essen der
Medizinischen Fakultät der Universität Münster
in Essen,
Kanzler der Universität Köln,
Kurator der Universität Münster,
Beauftragten des Kultusministers für die
Organisations- und Verwaltungsplanung der
Universität im ostwestfälischen Raum, Bonn,
Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf.

— MBI. NW. 1967 S. 158.

8301

Kriegsopferfürsorge;
hier: Rückerstattung der zu Unrecht verrechneten
Beträge bzw. nachträgliche Abführung von Einnahmen und nachträgliche Verrechnung bzw.
Erstattung

RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 18. 1. 1967 — IV A 1 —
II B 4 — 5141.0

Durch Art. V des Zweiten Neuordnungsgesetzes zum Kriegsopferrecht vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) ist das Erste Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) geändert und die Kriegsopferfürsorge ab 1. 1. 1964 aus der Kriegsfolgenhilfe herausgenommen worden.

Einige Anfragen haben gezeigt, daß Unklarheiten bestehen. Es wird daher folgendes bestimmt:

1. Rückerstattung der zu Unrecht verrechneten Beträge bzw. nachträgliche Abführung von eingegangen Einnahmen in der Kriegsopferfürsorge (Bundeshaushalt).

1.1 Wir bei einer Rechnungsprüfung im laufenden Rechnungsjahr (Prüfung von Teilrechnungen oder Belegen) festgestellt, daß im laufenden Rechnungsjahr zuviel oder zu wenig Einnahmen oder Ausgaben mit dem Bund abgerechnet worden sind, nehmen die kreisfreien Städte und Landkreise die erforderlichen Ausgleiche noch nachträglich vor Abschluß der Bücher vor und verrechnen sie bei den entsprechenden Einnahme- oder Ausgabenstellen.

Damit werden die Berichtigungen auch von den vierteljährlichen Nachweisungen und der Jahresabrechnung erfaßt, die nach dem Kassen-Ist aufzustellen sind.

1.2 Die in der Kriegsopferfürsorge zu Unrecht mit dem Bund verrechneten Beträge aus **Vorjahren** — auch für die Zeit vor dem 1. 1. 1964 — überweisen die kreisfreien Städte und Landkreise an die zuständige Regierungshauptkasse. Sie zeigen die Überweisung den Regierungspräsidenten an unter gleichzeitiger Mitteilung, daß es sich um zu Unrecht in der Kriegsopferfürsorge verrechnete Beträge handelt, und bei welchem Anlaß die unrechtmäßige Verrechnung festgestellt wurde.

1.3 Die Regierungspräsidenten weisen die Beträge bei den entsprechenden Buchungsstellen nach, die für das jeweilige Rechnungsjahr durch besonderen Erlass bekanntgegeben werden.

1.4 Die vorstehende Regelung gilt für die Landschaftsverbände entsprechend. Die Landschaftsverbände überweisen zu Unrecht verrechnete Beträge aus Vorjahren an die Landeshauptkasse Düsseldorf. Die Überweisung ist mir anzusehen.

2. Ergänzende Fürsorge für Kriegsopfer (Landeshaushalt).

2.1 Landesmittel der ergänzenden Fürsorge für Kriegsopfer wurden letztmalig für das Haushaltsjahr 1962 bereitgestellt. Mittel der ergänzenden Fürsorge, die bestimmungswidrig zur Erfüllung von Pflichtaufgaben geleistet wurden, sind dem Landeshaushalt zu erstatten.

2.2 Für die Erstattung der zu Unrecht verrechneten Beträge gilt die Regelung zu 1 entsprechend.

3. Nachträgliche Verrechnung von Kosten der Kriegsopferfürsorge (Bundeshaushalt).

3.1 Wird nachträglich festgestellt, daß die in den **Vorjahren** gewährten Leistungen mit dem Bund nach den zur Zeit der Leistung geltenden bürgerlichen Bestimmungen hätten verrechnet werden können, die Verrechnung aber unterlassen wurde, können diese Leistungen nachträglich mit dem Bund verrechnet werden. In diesen Fällen ist nicht das jetzt geltende Recht, sondern das Verrechnungsrecht im Zeitpunkt der Leistung anzuwenden. Als Zeitpunkt der Leistung im Rahmen der Verrechnungsbestimmungen ist der Zeitpunkt anzusehen, in dem an den Hilfeempfänger gezahlt wurde. Dies gilt auch für die in den Vorjahren eingegangenen Einnahmen.

3.2 **Aufwendungen** für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen, die den allgemeinen Fürsorgeleistungen entsprechen, fallen nach dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) für die Zeit vom 1. 4. 1955 bis 31. 12. 1963 unter die Pauschalierung. Leistungen dieser Art sind daher für diesen Zeitraum aus dem Pauschbetrag zu decken.

3.3 Die **Aufwendungen der sozialen Fürsorge** für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen nach den §§ 25 bis 27e des Bundesversorgungsgesetzes waren in den Rechnungsjahren 1955 bis einschl. 1963 nach dem Ersten Überleitungsgesetz nicht pauschaliert, sondern für Rechnung des Bundes zu leisten. Als soziale Fürsorge im Sinne des § 1 Nr. 8 des Ersten Überleitungsgesetzes, die nach dem 1. 4. 1955 noch mit dem Bund verrechnungsfähig waren, sind jedoch nicht die gesamten Leistungen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene

zu verstehen, sondern nur die Sonderfürsorge, die BerufsFürsorge und die Erziehungsbeihilfen.

3.4 Für die nachträglich noch zu erstattenden Aufwendungen in der Kriegsopferfürsorge aus **Vorjahren** sind keine besonderen Buchungsstellen vorgesehen.

Diese Ausgaben und Einnahmen weisen die kreisfreien Städte und Landkreise daher bei den entsprechenden Einnahme- oder Ausgabestellen der Kriegsopferfürsorge in dem zur Zeit laufenden Rechnungsjahr nach.

3.5 Die nachträglichen Forderungen der kreisfreien Städte und Landkreise werden in die laufenden Vierteljahresnachweisungen und Jahresabrechnungen aufgenommen. Bei der Verrechnung aus den Vorjahren werden in den vierteljährlichen Nachweisungen und in dem Formblatt „Jahresabrechnung der Kriegsopferfürsorge“ in Spalte „Bundesanteil“ die Ausgaben und Einnahmen mit dem jeweiligen Vomhundertsatz gesondert ausgewiesen.

Auf dem Formblatt sind in einer entsprechenden Erläuterung das Rechnungsjahr, der Ausgangsbetrag (100%) und der abgerechnete Bundesanteil anzugeben.

4. Nachträgliche Verrechnung von Leistungen der Sozialhilfe.

4.1 Eine nachträgliche Verrechnung von Leistungen der Sozialhilfe (Fürsorge) als Leistungen der Kriegsopferfürsorge ist grundsätzlich nicht statthaft. Leistungen der Kriegsopferfürsorge können ebenso wie die Leistungen der Sozialhilfe nicht für einen zurückliegenden Zeitraum gewährt werden. Dies gilt auch, wenn nachträglich für die Zeit der Hilfegewährung nach dem Bundessozialhilfegesetz Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligt werden; denn die Sozialhilfe wurde zu Recht gewährt, da im Zeitpunkt ihrer Bewilligung eine Berechtigung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht bestand.

Wenn jedoch über einen vor der rückwirkenden Anerkennung des Versorgungsanspruchs nach dem Bundesversorgungsgesetz gestellten Antrag auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge im Zeitpunkt des Erlasses des rückwirkenden Bescheides der Versorgungsverwaltung noch nicht verbindlich entschieden war, hat der Versorgungsberechtigte Anspruch auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge vom 1. des Antragsmonats ab. In diesem Falle können die Leistungen der Sozialhilfe in dem Umfang nachträglich verrechnet werden, wie dem Hilfeempfänger Leistungen der Kriegsopferfürsorge zustehen.

4.2 Die vorstehende Regelung zu 3 und 4 gilt für die Landschaftsverbände entsprechend.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

RdErl. v. 6. 7. 1965 — IV A 1 — II B 4 — 5041.1 — (n. v.)
RdErl. v. 27. 1. 1966 — IV A 1 — II B 4 — 5141.0 — (n. v.).

An die Regierungspräsidenten

Landkreise und kreisfreien Städte
Landschaftsverbände Rheinland und
Westfalen-Lippe

II.

Kultusminister

**Festsetzung der Stellenbeiträge
gem. § 4 Abs. 2 SchFG für das Rechnungsjahr 1967**

RdErl. d. Kultusministers v. 4. 1. 1967 — Z A 1 — 11 — 05/3 Nr. 617/66

Auf Grund des § 4 Abs. 2 SchFG setze ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister für das Rechnungsjahr 1967 den Stellenbeitrag je Lehrerstelle für die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden getragenen öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen wie folgt fest:

Kapitel-Schulform	Vorläufiger Stellenbeitrag gem. § 4 Abs. 2 SchFG Mehrstellen- Normalstellenbeitrag (§ 4 Abs. 2 Satz 1 SchFG) beitrag (§ 4 Abs. 2 Satz 2 22% v. Spalte 2 25% v. Spalte 2 28% v. Spalte 2 35% v. Spalte 2 SchFG)				
		22%	25%	28%	35%
0534-Nichtstaatliche öffentliche Gymnasien	30 159,—	6 635,—	7 540,—	8 445,—	10 556,—
0535-Öffentliche Realschulen	28 711,—	6 316,—	7 178,—	8 039,—	10 049,—
0537-Öffentliche Volks- schulen	26 814,—	—	6 704,—	—	—
0544 A-Nichtstaatliche öffentliche Höhere Fachschulen und Ingenieur- schulen für Textilwesen	33 874,—	7 452,—	8 469,—	9 485,—	11 856,—
0544 B-Nichtstaatliche öffentliche Fachschulen	22 820,—	5 020,—	5 705,—	6 390,—	7 987,—
0545-Nichtstaatliche öffentliche Berufsfachschulen	21 883,—	4 814,—	5 471,—	6 127,—	7 659,—
0546-Nichtstaatliche öffentliche Berufsschulen	28 568,—	—	7 142,—	—	—
0547B-Nichtstaatliche öffentliche Kollegs-Institute zur Erlangung der Hoch- schulreife	22 611,—	4 974,—	5 653,—	6 331,—	7 914,—

Ich bitte sicherzustellen, daß für das Jahr 1967 ab sofort die vorläufigen Stellenbeiträge pünktlich zu den vorgesehenen Terminen erhoben werden. Soweit eine Erhebung nach Maßgabe dieses Erlasses aus zeitlichen oder sonstigen Gründen für die Monate Januar und Februar 1967 noch nicht möglich ist, sind in jedem Falle Zahlungen in Höhe des bisherigen Vorauszahlungs- solls zu fordern. Mehr- oder Minderzahlungen sind baldmöglichst auszugleichen.

An die Regierungspräsidenten

in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Schulkollegien
bei den Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster

Nachrichtlich:

an den Stadttetag

Nordrhein-Westfalen
Köln-Marienburg
Nordrhein-Westfälischen Städtebund
Düsseldorf
Nordrhein-Westfälischen Landkreistag
Düsseldorf
Rheinischen Gemeindetag
Bad Godesberg
Städte- und Gemeindeverband
Westfalen-Lippe
Düsseldorf

— MBl. NW. 1967 S. 160.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.